

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die  
Lavanter Diözese.

**Inhalt:** 84. LVI. Schluß-Protokoll über die im Jahre 1904 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Pastorkonferenzen (Fortsetzung und Schluß). — 85. Konservierung der alten Grabdenkmale auf den Friedhöfen. — 86. Effektenlotterie für steierm. Wohltätigkeitsanstalten. — 87. Aufruf zu milden Sammlungen für Calabrien. — 88. Literatur. — 89. Diözesan-Nachrichten.

84.

## LVI. Schlußprotokoll über die im Jahre 1904 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Pastorkonferenzen.<sup>1</sup>

(Fortsetzung und Schluß).

### II. Pastorkonferenz-Frage.

Zu den in der Lavanter Diözese geltenden Reservatsfällen gehört auch die „Peieratio sive mendacium iureiurando confirmatum coram iudice ecclesiastico vel civili.“ Gibt es nun Mittel, und welche wären die vorzüglichsten, mit deren Gebrauche der Seelsorgepriester dieser folgenschweren Sünde mit Erfolg entgegenarbeiten könnte? Wo wären dieselben hauptsächlich anzuwenden?

Diese Frage wurde von 45 Referenten an der Hand der ihnen zu Gebote stehenden Quellen recht ausführlich, eingehend und mit Verständnis behandelt. Zusammengefaßt in ein Ganzes stellen sich die einzelnen Erörterungen folgendermaßen dar:

Unter „Eid“ versteht man die ausdrückliche oder stillschweigende Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit entweder zur Bestätigung einer Aussage oder zur Bekräftigung einer Zusage. Beim Eide unterscheidet man ein Doppeltes, das **Physische** und **Materielle**, sowie das **Moralische** und **Quasiformelle** am Eide. **Physisch** betrachtet aber hat der Eid eine doppelte Seite, eine **äußere**, das Aussprechen gewisser Worte, das Setzen gewisser Zeichen, die eine Anrufung Gottes enthalten, und eine **innere**, den Willen, durch diese äußeren Worte oder Zeichen auch wirklich Gott anzurufen.

Von Seite des **Schwörenden** ist also zum Eide notwendig die **aktuelle** oder wenigstens **virtuelle Intention** oder **Absicht** zu schwören oder Gott als Zeugen anzurufen, und eine **Formel**, in welcher er diese Absicht kundgibt und welche die zum Eide notwendige Anrufung Gottes in sich enthält.

Man unterscheidet im Allgemeinen den **Aussageeid** (iuramentum assertorium), den **Verprechungseid** (iur. pro-

missorium), den **Zeugniseid** (iur. contestatorium) und den **Berwünschungseid** (iur. imprecatorium). Ferner gibt es einen **ausdrücklichen** (iur. expressum) und einen **stillschweigenden** (iur. tacitum), einen **feierlichen** (iur. sollemne) und einen **einfachen** (iur. simplex), einen **gerichtlichen** (iur. iudiciale) und einen **außergerichtlichen Eid** (iur. extrajudiciale).

Die Bedingungen zur sittlichen Erlaubtheit des Eides sind ausgedrückt in den Worten des Propheten Jeremias: Jurabis: Vivit Dominus, in veritate, et in iudicio et in iustitia. (Jerem. 4, 2). Die drei sogenannten **Eidesgefährten** müssen daher sein die **Wahrheit**, das **Recht** und die **Gerechtigkeit** (veritas in mente, iustitia in obiecto, iudicium in iurante).

Die **sittliche Bedeutung** des Eides aber liegt darin, daß er als **Anrufung Gottes** einen Akt der **Gottesverehrung** in sich schließt, und daß er ein **Mittel zur Aufrechthaltung von Wahrheit und Treue** ist, indem er der menschlichen **Leichtfertigkeit, Unüberlegtheit und Selbstsucht** entgegenwirkt, die **Wahrheit zu finden ermöglicht** und das **Versprechen als solches heilig und unverletzlich** macht. Omne quod in pacis foedera venit, tunc solidius consistit, quum iuramenti hoc interpositio corroborat. Sed et omne, quod amicorum animos conciliat, tunc fidelius durat, cum eos sacramenti vincula ligant. Omne etiam, quod testibus adstipulatur, tunc verius constat, cum id adiectio iurationis affirmat. Quod si et testis deficiat, innocentis fidem sola iurisiurandi taxatio manifestat. (c. 1. C. XXII. qu. 1).<sup>1</sup>

Was ist nun der **Meineid**? Die **Verfündigung** gegen das **negative Gebot**, d. i. gegen das Gebot, welches den **Mißbrauch des Eides** verbietet, faßt man zusammen mit dem **allgemeinen Namen periurium** (Meineid). Periurium im weiteren Sinne ist jeder **verkehrte oder sündhafte Gebrauch** des Eides oder der **Mangel irgend eines der drei Eidesgefährten**.

<sup>1</sup> Siehe Kirchl. Verordnungsblatt, 1905, X, Abj. 69.

<sup>1</sup> Dr. Fr. A. Köpfert, Der Eid. Mainz, 1883. Pag. 236.

Periurium im engeren Sinne dagegen ist die eidliche Bekräftigung einer Lüge, d. i. speziell der Mangel der Wahrheit. Und diese Art des Meineides wird in unserer Diözese seit der im Jahre 1896 abgehaltenen Synode zu den bischöflichen Reservaten, und zwar an erster Stelle, gezählt Quibus omnibus coram Domino perpensis et ut saluti fidelium pro virili parte consulamus, pastoraliter decernimus, ut iurisdictioni Nostrae episcopali sub solitis conditionibus maneat subsequentes graviores conscientiae casus reservati: 1. Peieratio sive mendacium iureiurando confirmatum coram iudice ecclesiastico vel civili.<sup>1</sup>

Und warum wird der Meineid in unserer Diözese zu den bischöflichen Reservaten gezählt? Vorab gewiß deshalb, weil der Meineid eine schwere und zwar eine der schwersten Sünden ist; dann aber auch deshalb, weil sich die Zahl der Meineide zumal coram iudice civili in letzterer Zeit in erschreckender Weise zu vermehren begann.

Der falsche Eid oder der Meineid vor Gericht ist eines der größten Verbrechen. Der Meineidige beschimpft Gott. Denn da bei Gott schwören weiter nichts ist, als dessen Zeugnis anrufen, so urteilt derjenige, welcher falsch schwört, tatsächlich, entweder Gott der Allwissende kennt die Wahrheit nicht, oder Gott der Allerheiligste liebt die Lüge und wird als Zeuge für dieselbe eintreten, oder Gott der Allgerechte und Allmächtige will den Meineid nicht bestrafen oder vermag dies nicht: lauter Urteile, die eben so viele erschreckliche Gotteslästerungen sind.

Der Meineidige schadet seinem Mitmenschen, indem er nicht nur einzelne Personen ihres Eigentums, ihres guten Rufes und sonstiger Güter und Rechte beraubt, sondern so viel von ihm abhängt, die gesamte menschliche Gesellschaft in ihren heiligsten Rechten und vorzüglichsten Gütern gefährdet.

Der Meineidige schadet endlich selbst selbst, indem er sich von Gott, der die Wahrheit ist und die Wahrheit liebt, gewissermaßen losragt und dessen Rache auf sich herabfordert. Diese Rache schildert der Prophet Zacharias mit den nachdrucksvollsten Worten: Et dixit ad me: Haec est maledictio, quae egreditur super faciem omnis terrae, quia omnis fur, sicut ibi scriptum est, iudicabitur et omnis iurans ex hoc similiter iudicabitur. Educam illud, dicit Dominus exercituum, et veniet ad domum furis et ad domum iurantis in nomine meo mendaciter, et commorabitur in medio domus eius et consumet eam, et ligna eius et lapides eius. (Zach. 5, 3. 4).

Kein Wunder also, wenn den Meineid nicht nur Gott furchtbar straft, sondern auch das weltliche Gesetz ihn ahndet. Über Sedezias, den König von Juda, der gegen Nabuchodonosor, den König von Babylon, eidbrüchig gehandelt hatte,

<sup>1</sup> Gesta et statuta Syn. dioec. anno 1896 celebratae. Marburgi, 1897. Pag. 288 et 289.

erging durch den Propheten Ezechiel das Wort des Allerhöchsten: Propterea haec dicit Dominus Deus: Vivo ego, quoniam iuramentum, quod sprevit et foedus, quod praevaricatus est, ponam in caput eius. Et expandam super eum rete meum et comprehendetur in sagena mea et adducam eum in Babylonem et iudicabo eum in praevaricatione, qua despexit me. (Ezech. 17, 19. 20). So geschah es auch. Nabuchodonosor nahm den König Sedezias gefangen, ließ ihm die Augen ausstechen und führte ihn mit Fesseln beladen nach Babylon, wo er starb. (4 Regg. 25). — Vir multum iurans implebitur iniquitate et non discedet a domo illius plaga. (Eccli. 23, 12). Foris canes, et venefici et impudici et homicidae et idolis servientes et omnis, qui amat et facit mendacium. (Apoc. 22, 15). Daß Gott auch heutzutage über Meineidige sein Strafgericht hereinbrechen läßt, beweisen uns viele Beispiele.<sup>1</sup>

Auch das menschliche Recht sieht den Meineid als eines der größten Verbrechen an; das weltliche Gesetz freilich straft den Meineid weniger als ein Verbrechen gegen die Religion, sondern insofern dadurch eines der wichtigsten Rechtsmittel illusorisch wird. Den Eidbruch als solchen straft es gar nicht, sieht aber bei Verlegung der Berufstreue den Dienstleid als einen erschwerenden Umstand an.

Das kanonische Recht dagegen verhängt über den Meineidigen und Eidbrüchigen die Infamie.<sup>2</sup> Eine weitere Strafe, die auch das bürgerliche Recht kennt, ist die Unfähigkeit, fernerhin eidliches Zeugnis abzulegen oder überhaupt eine eidliche Aussage zu machen.<sup>3</sup> Doch ist in diesem Falle nur das iuramentum honoris, nicht iuramentum oneris ausgeschlossen.<sup>4</sup> Außerdem kennt das Recht noch eine Reihe von einzelnen Strafen, welche über den Kleriker verhängt werden können, so die Deposition,<sup>5</sup> die Suspension ab officio et beneficio,<sup>6</sup> aber auch der Verlust des Benefiziums.<sup>7</sup>

Es mehren sich in letzterer Zeit die Meineide zumal vor dem weltlichen Gericht. Worin liegt die Ursache für diese traurige Erscheinung?

Erstens im Unglauben, welcher sich in der menschlichen Gesellschaft immer mehr und mehr festen Boden zu verschaffen sucht.

Außer dem Mangel an Glauben und Religion können als leidige Quelle des überhandnehmenden Meineides unserer

<sup>1</sup> Joseph Deharbe S. J., Erklärung des katholischen Katechismus. 2. Bd. 5. Aufl. Paderborn, 1888. S. 541.

<sup>2</sup> c. 9. „Constituimus“ C. 3. q. 5; c. 17. „Infames“ C. 6. q. 1; c. 17. „Praedicandum“ C. 22. q. 1; c. 7. „Si quis“ C. 22. q. 5.

<sup>3</sup> c. 18. „Quicumque“ C. 6. q. 1; c. 14. „Parvuli“ C. 22. q. 5; c. 7. „Si quis“ C. 22. q. 5.

<sup>4</sup> So die Glosse zum c. „Quicumque“ C. 6. q. 1 und zum c. „Literas“ de praesumptione.

<sup>5</sup> c. „Presbyter“ d. 81. c. „Cum non ab homine“ de Iud. c. „An Clericus“ de Iud. c. „Si Episcopus“ d. 50.

<sup>6</sup> c. „Praeuenit“ de fideiuss.

<sup>7</sup> c. „Querelam“ de iureiur. cfr Suarez l. III. c. 20. (Dr. Fr. A. Göpfert, op. cit. S. 372).

Zeit ferner genannt werden der Mangel an Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe, an Gottesfurcht, Tugend und Frömmigkeit, der Mangel an gründlichen Religionskenntnissen, an dem reinen wahren Christentum. Es ist eine traurige Erscheinung unserer Zeit, daß die katholischen Christen den Glauben zwar haben, aber nach demselben nicht leben, es fehlt ihnen das praktische Christentum. Sie wissen ganz gut für das Gebot der Sonntagsheiligung, aber sie erfüllen es nicht. Sie wissen ganz gut für das Gebot vom Empfang der österlichen hl. Kommunion, aber sie erfüllen es nicht. Sie wissen ganz gut, daß es ihnen verboten ist, dem Nächsten an der Ehre, am guten Ruf und am Vermögen zu schaden, aber trotzdem handeln sie vielfach dawider. Es erfüllt sie eine verderbliche Lauheit und Menschenfurcht, die sie leider abhält, das zu tun, was die gesunde Vernunft verlangt und was der heilige Glaube fordert. Und hat man keine Scheu mehr, das eine Gebot zu übertreten, so wird man sich bald auch gegen das andere nur zu leicht verüßigen.

Eine weitere Quelle der falschen Eidchwüre ist der Umstand, daß die Menschen so oft um jeder Kleinigkeit willen zum Eidswur verhalten werden. Die Erfahrung lehrt, daß eines irdischen Vorteiles, einer kleinen Ehrenverletzung, eines unbedeutenden Diebstahls oder Betruges wegen in den Gerichtsstuben der Eid abgelegt wird. Waswunder, wenn dann dieser an und für sich so heilige und wichtige Religionsakt dem Volke gemein und geringfügig wird und sein Ansehen, seine hohe Würde verliert. Nach dem Gesetze vom 1. August 1895 (R.-G.-Bl. Nr. 113) über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilprozeßordnung) müssen, um das Beweisverfahren schneller zu beenden, die Zeugen vor ihrer Abhörung beeidigt werden. (§ 337). Das Gericht kann die Beeidigung eines Zeugen erst dann unterlassen, wenn beide Parteien auf die Beeidigung verzichten. (§ 336).

Eine weitere Quelle des Meineides bildet auch der Umstand, daß der Meineid bei dem weltlichen Gerichte nicht unter die Delikte wider die Religion, sondern unter die Unterarten des Betruges eingereicht wird. Das Strafgesetz löste sich dadurch los vom Standpunkte des kanonischen Rechtes, das im Meineid den Mißbrauch der Religion und des göttlichen Namens straft und schloß sich jener herrschenden Auffassung an, welche die Bedeutung des Eides für das Rechtsleben nicht in seine religiöse, sondern in seine rechtliche Seite verlegte, weil nur diese rechtliche Seite des Eides und seine Bedeutung für die weltliche Obrigkeit in Betracht kommen kann. Die weltliche Obrigkeit läßt den Eid daher nur als ein Rechtsinstitut, als ein staatliches Institut erscheinen. Demgemäß entschied auch der k. k. Gerichts- als Kassationshof in einer Eidanglegenheit am 29. Jänner 1887, Zahl 10.721 ex 1886: „Vor Gericht kommt der Eid nur als Rechtsinstitut in Betracht; eine ihn betreffende Äußerung,

welche auf die religiöse Seite des Eides nicht Bezug nimmt, kann den Tatbestand des § 303 St.-G. nicht begründen.“<sup>1</sup>

Gibt es nun Mittel und welche wären die vorzüglichsten, um der Sünde des Meineides, einem der Hauptübel unserer Zeit, erfolgreich steuern zu können? Gewiß, solcher Mittel gibt es viele, doch welche wären die vorzüglichsten? Man möchte glauben, daß strenge Bestrafung des Meineides helfen würde; allein, wie schwer wäre der gerichtliche Beweis zu führen, daß Jemand mit Wissen und Willen falsch geschworen hat, resp. meineidig geworden ist. Wenn der Schwörende nicht durch den Glauben, durch Religion, durch das moralische Gefühl der Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue vom Meineid abgehalten wird, so würden auch die weltlichen Strafen immerhin nur schwache Mittel dagegen bleiben.

Es muß denn also vor Allem der verkehrte und verderbte Geist unseres Zeitalters verbannt, dagegen ein guter Geist, der Geist des wahren Christentums, echter Religiosität, der Geist der Zucht und Ordnung, der Geist der Tugend und Frömmigkeit von jenen, in deren Macht und Wirkungskreise es steht, den Erwachsenen, aber auch der heranblühenden Jugend und den Kindern durch Wort und Beispiel eingelöst werden. Hierzu könnte in Predigt und Christenlehren, bei Missionen, bei den religiösen Vereinen, in der Schule wie nicht minder auch im Beichtstuhle kräftig und mit gutem Erfolge gewirkt werden. Auf der Kanzel und in der Schule wäre jährlich mindestens einmal ein sorgfältiger und gründlicher Unterricht über das zweite Gebot Gottes im Allgemeinen und sodann über die Bedeutung und Heiligkeit des Eides sowie über die Bosheit und Schwere der Sünde des Meineides im Besonderen unerläßlich. Selbst ein ernster Staatsanwalt empfahl in einem öffentlichen Vortrage den anwesenden Geistlichen dringend, bereits in den Kindern den Abscheu vor dem Meineid, als der schwersten und schädlichsten Lüge so zu befestigen, daß er nicht mehr ausgerottet werden kann. Durch den Schwur ruft man doch den Allwissenden, der das Innerste der Herzen durchschaut, die unendliche Wahrheit und Heiligkeit, die jede Lüge verabscheut, den Allmächtigen, der den Falschschwörenden hier zeitlich und dort ewig strafen kann, zur Bestätigung seiner Aussage an.

Der Schwörende sagt gleichjam: „Meine Aussage ist so wahr, als es einen allwissenden, heiligen, wahrhaften, gerechten und allmächtigen Gott im Himmel gibt, der mich strafen wolle, wenn meine Aussage nicht wahr ist, wenn ich mein Versprechen nicht halten sollte.“ Es ist dies demnach ein fürchterlicher Ausspruch und wehe also dem, der da meineidig und lügendhaft spricht! Daß der Eid etwas außerordentlich Heiliges sei, und unendlich heilig gehalten werden müsse, sahen selbst die Heiden schon ein; um wie viel mehr sollen es nun erst die Christen! Die Ägyptier z. B. bestimmten die Todesstrafe für

<sup>1</sup> Theologisch-praktische Quartalschrift. Linz, 1890. 43. Jahrgang. II. Heft. Seite 502 und 503.

Meineidige, teils weil sie Verächter der göttlichen Majestät seien, teils weil sie das höchste Band der Wahrheit und Treue unter den Menschen zerreißen. Von den Phrygiern wird erzählt, daß sie sich der Eide enthalten haben. Auch bei den Persern findet man eine große Heilighaltung der Wahrheit und des Eides. Und bei den Indiern wurde wegen falschen Zeugnisses die rechte Hand abgehauen. Nichts auf Erden darf somit den Menschen zum falschen Eidschwur verleiten.

Der Meineid würde ferner verhütet werden, wenn der Eid nur in außerordentlichen und höchst wichtigen Fällen von den weltlichen Obrigkeiten abverlangt werden würde. Der Eid sei das letzte Mittel, um die Wahrheit zu erforschen. *Homines enim per maiorem sui iurant et omnis controversiae eorum finis ad confirmationem est iuramentum.* (Hebr. 6, 16). Im Buche *Ecclesiasticus* lesen wir die sinnvollen, zum Teile schon zitierten Worte: „*Iurationi non assuescat os tuum, multi enim casus in illa; vir multum iurans implebitur iniquitate, et non discedet a domo illius plaga.*“ (*Eccli.* 23, 9. 12.) Und *St. Augustinus* schreibt: „*Qui intelligit non in bonis, sed in necessariis iurationem habendam, refranet se quantum potest, ut non ea utatur, nisi necessitas cogat.*“ (*S. Aug. de serm. Dom. in monte l. I. c. 17.*) An die Stelle des derzeitigen Vereides sollte vielleicht der Racheid treten, d. h. die Zeugen sollten zuvörderst ohne Vereidigung ihre Aussagen machen und erst am Schluß beeidigt werden. Dadurch würde einerseits dem Richter die Möglichkeit geboten, die Zeugen während des Verhöres über die Sache genauer aufzuklären, nötigenfalls zur vorsichtigen Wahl der Ausdrücke zu ermahnen oder ernstlich zu warnen, sowie auch, sich ein Urteil über ihre Aufrichtigkeit zu bilden. Andererseits hätten auch die Zeugen hinlängliche Zeit, sich ihre Aussagen zu überlegen, sich zu besinnen, einzelnes noch richtig zu stellen oder zurückzunehmen, bevor sie die Hand zur eidlichen Bekräftigung erheben müssen.<sup>1</sup>

Eine Verhütung des Meineides bestände auch darin, wenn vor Ablegung eines Eides die Schwörenden an ihren Seelsorger gewiesen würden, welcher dieselben über die hohe Würde, über die Heiligkeit und Wichtigkeit der vorhabenden Religionshandlung zu belehren, ihnen das Verbrechen des falschen Eides und Meineides in Hinsicht auf Gott, auf sich selbst und auf die bürgerliche Gesellschaft und dann auch noch die schrecklichen Folgen eines falschen Schwures, welche sich nicht bloß auf den moralischen, sondern auch auf den bürgerlichen Zustand erstrecken, und die Strafgerichte Gottes für Zeit und Ewigkeit mit lebhaften Farben darzustellen hätte.

Meineide würden gewiß auch vermieden werden, wenn der Eid stets mit einer diesem Religionsakte würdigen Feierlichkeit, etwa im Beisein des Ortsseelsorgers und dreier Zeugen, in dem Gerichtssaale in folgender oder ähnlicher Weise würde vorgenommen werden:

Beim Eintritte des Schwörenden in den Gerichtssaal werden zwei brennende Wachskerzen auf den mit rotem oder schwarzem Tuche überzogenen Tisch gestellt, in der Mitte ein Kreuzifix und darneben das Evangelium oder Meßbuch. Nun trete der Seelsorger hervor, den Blick des Schwörenden lenkend auf die brennenden Lichter, auf das Kreuzifix und das heilige Evangelium.

Die brennenden Lichter stelle er dem Schwörenden vor als das Symbol des ewigen Lichtes, welches himmlischmilde und immer und ewig dem Freunde der Wahrheit leuchtet, dem Meineidigen aber als ein schreckliches Feuer in den Abgründen der Hölle brennen wird, als ein Feuer, das ewig brennt, seine schreckliche Tat beleuchtend und nie erlischt, als ein Feuer, das den Meineidigen ewig wartet.

Das Kreuzifix stelle er dem Schwörenden vor als das Zeichen der Erlösung, der Erinnerung an den göttlichen Erlöser, dessen ganzes Leben nur der Wahrheit Zeugnis gab und der auch für die Wahrheit am Kreuze starb.

Das hl. Evangelium stelle er dem Schwörenden vor als das Andenken an Jesu Leben und Lehre, die nichts als Wahrheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit enthalten und lehren, als ein Licht, das seinen Verstand erleuchtet, die Wahrheit zu erkennen, und sein Herz erwärmt, dieselbe zu üben, als eine Botschaft des Himmels, wenn er der Wahrheit das Zeugnis gibt, als eine Botschaft der Hölle, wenn er falsch schwört und meineidig wird.

Endlich mache der Seelsorger den Schwörenden auch noch aufmerksam auf die Form des abzulegenden Eides mit den wenigen aber vielsagenden Worten: „Du schwörst und hebst beim Schwure drei Finger empor. Diese erhobenen drei Finger versinnbilden die Dreieinheit Gottes, welche deinen Schwur vernimmt. Du schwörst im Angesichte Gottes des Vaters, der dich erschaffen und zur Seligkeit berufen hat; im Angesichte Gottes des Sohnes, der dich am Stamme des Kreuzes erlöst hat; im Namen Gottes des Heiligen Geistes, der dich in der heiligen Taufe geheiligt hat. Schwörst du falsch, so schwörst du dich los von der Gnade und Freundschaft Gottes, deines Schöpfers, und von der von ihm verheißenen Seligkeit; du schwörst dich los von der Gemeinschaft Jesu Christi, der für dich am Kreuze gestorben, dessen Blut aber zu deiner Verdammnis gestossen ist; du schwörst dich los von der Gnade und Liebe des Heiligen Geistes und seinen Tröstungen im Leben und Sterben.“

Nun trete der Richter hervor und lege dem Schwörenden ans Herz, daß von dem Schwure, den er jetzt ablegt, Leben oder Tod, Ehre oder Schmach, Vermögen oder der Verlust desselben, Freiheit oder Gefängnis, ewiges Heil oder Unheil abhängt. Nun folgt der Schwur und der Richter fällt als Diener der Gerechtigkeit nach dem Gesetze das Urteil.

Wenn unter den angeführten Bedingungen die Eidschwüre abgelegt würden, dann würde es gewiß weniger oder gar keine

<sup>1</sup> F. A. Karl Krauß, *Der Kampf gegen die Verbrechenursachen.* Baderborn, 1905. S. 44.

falschen Eidchwüre mehr geben; dann würde Gottes heiligster Name nicht durch Meineid entheiligt, gelästert und geschändet, sondern durch Ablegung eines rechtmässigen Eides vielmehr geheiligt und verherrlicht werden; dann würde die Sicherheit des Menschenverkehrs und die bürgerliche Ordnung, Eintracht und Friede hergestellt und aufrecht erhalten bleiben.<sup>1</sup> Fliehe

jeden Eid. Wie also werden wir Glauben finden? Durch euer Wort und ein Leben, das den Worten Glauben verschafft. Eine Verleugnung Gottes ist ein falscher Eid. Was brauchst du Gott zu nennen? Berufe dich auf dein Leben. (S. Gregorii Naz. Carm. l. I. sect. II, XXIII).

## B.

### Auf den einzelnen Konferenz-Stationen gestellte Anfragen und Anträge.

1. Prosi se, da prečastiti kn. šk. konsistorij določijo za župnijski arhiv en izvod takih na pisalnem stroju tiskanih okrožnic, kakršna je n. pr. okrožnica z dne 5. septembra 1904, številka 3318, glede „dolžnikov, ki ne odrajujejo cerkvam ali drugim cerkvenim napravam dolžnih obresti in služnosti.“

Če mogoče, se bo prošnji ustreglo.

2. Prosi se, da se preskrbijo bolj primerni uradni obrazci, zlasti za krstne liste.

Želji se ne more ustreči z ozirom na odlok c. kr. namestnije v Gradeu z dne 7. aprila 1886, številka 6707.

3. Konferentisti prosijo, naj bi se „De ea“ nadomestile z godovi „duplex.“

Ni v oblasti kn. šk. ordinariata.

4. Istotako se prosi, naj bi se pomašna molitev izpremenila v kolekto — molitev med sv. mašo.

Tej prošnji ustreči je popolnoma nemogoče.

5. V proslavo petdesetletnice preblažene device Marije naj prečastiti kn. šk. ordinariat izprosi officium za brevir in sv. mašo „B. M. V. de bono Consilio“, ker je po letošnjih Šmarnicah in po lavretanskih litanijah Marija pod tem imenom ali naslovom tudi ljudstvu dobro znana in čiščena.

Se bo poskusilo.

6. Naj bi se uvedli v bogoslovju predmeti, ki se posebej učijo na učiteljsišču iz pedagogike in metode; naj bi bogoslovci napravili iz teh predmetov dopolnilno maturo, ki naj je enaka z maturo učiteljsiščnikov, kakor je že v mnogih škofijah na Francoskem vpeljana. Vzroki: a) preziranje kateheta od strani učiteljstva; b) sposobnost kateheta voditi šole; c) ugled duhovščine nasproti učiteljstvu.

Ne kaže. Predmeti se učijo v bogoslovju.

7. V slučaju smrti v tujih bolnišnicah ali kjerkoli drugod umrlih se oznanijo ti-le samo občini rojstnega kraja umrlega, ne pa tudi dotičnemu župnijskemu uradu. Naj bi se naročilo, da to naznanilo stori župnijski urad smrtnega kraja vsakokrat župnijskemu uradu rojstnega kraja.

C. kr. namestnija bo v tem oziru prošena.

8. Prevzvišeni kn. šk. ordinariat se prosi, naj za celo škofijo enotno odloči: ubi sponsa, ibi sponsalia, ker se tu in tam ne ravna po stari navadi.

Po cerkvenem pravu se to ne more terjati.

9. Nadalje se prosi prečastiti kn. šk. ordinariat, naj blagovoli potrebno ukreniti, da se štolnina z ozirom na razmere sedanjega časa uravna, ker imajo gg. župniki vsled neenakosti štole mnogo sitnosti.

Vide XLIX. Schlußprotokoll über die im Jahre 1897 in der Lavanter Diözese abgehaltenen Pastorkonferenzen v „Kirchliches Ordnungs-Blatt für die Lavanter Diözese“, leto 1898, I, odst. 1.

10. Na Dunaju je neka ustanova, ki pomaga gmotno duhovnikom v slučaju prestave. Prečastiti kn. šk. ordinariat naj bi v uradnem listu naznanil, kako se je treba v tem slučaju ravnati in kam se obrniti, ker se je že, kakor znano, večim pomagalo.

Imenovana ustanova tuuradno ni znana.

11. Ker se duhovnikom in župnijskim uradom mnogokrat določijo različni dopisi po občinskem uradu, naj bi preč. kn. šk. ordinariat izposloval, da bi se taki posebno kočljivi dopisi določili po duhovskem uradu z ozirom na ugled duhovnikov.

Ordinariat se bo obrnil s prošnjo do c. kr. namestnije.

12. Prosi se, da bi se „officium Matris boni Consilii“ vpeljal po odloku rimske kongregacije Rituum na dan, ob katerem se obhaja sedaj festum semiduplex ss. Cleti et Marcellini (26. aprila), ker je ta praznik že itak v nekaterih škofijah in redovih vpeljan, kakor kaže odlok S. R. C. z dne 20. maja 1890.

Se bo prosilo, kakor je pod 5. že obljubljeno.

13. Konferentisti izrazijo prespoštljivo prošnjo, naj bi preč. kn. šk. ordinariat na primernem mestu izposloval, da se tisti župljani, ki so bili pri kakem sodišču zaradi kake pregrehe obsojeni, naznanijo dotičnemu župnijskemu uradu, da bi bilo tako omogočeno, na nje v moralnem oziru vplivati.

Obsodba se vendar navadno hitro izve.

<sup>1</sup> Theologisch-praktische Monatschrift. III. Jahrgang. Linz, 1852.

14. Pročastiti kn. šk. ordinariat se ponižno vpraša, ali misli kmalu izdati liste in evangelije za cerkveno branje, ker je potreba nujna.

Izdaja se že pripravljaja.

### Zusammenfassende Übersicht.

Zu 23 Pastoral-Konferenzen erschienen 330 Priester und beteiligten sich mit lobenswertem Eifer an der Diskussion über die Elaborate zu den beiden Pastoral-Konferenz-Fragen.

Anlässlich des nichtmotivierten Wegbleibens von vier Herren Seelsorgern werden diese auf das Caput XVI.: „De collationibus sive de conferentiis pastoralibus et de elaborationibus theologicis“ der II. Lavanter Diözesanynode vom Jahre 1896 aufmerksam gemacht.

Die Pastoral-Konferenzprotokolle für das laufende Jahr sind stets bis zum 1. August anher vorzulegen, damit das Konferenzschlußprotokoll rechtzeitig verfaßt und gedruckt werden kann.

## 85.

### Konservierung der alten Grabdenkmale auf den Friedhöfen.

Im Nachhange zu den Weisungen, welche in Betreff der Konservierung wertvoller alter Grabdenkmale auf den Friedhöfen in den Kirchlichen Verwaltungs-Blättern für die Lavanter Diözese, Jahrgang 1899, X, Abf. 53 und Jahrgang 1901, VII, Abf. 34 erteilt worden sind, wird im Nachstehenden der auf denselben Gegenstand abzielende Erlaß der k. k. Statthalterei in Graz vom 21. September 1905, Bl. 44.558, dem hochw. Seelsorgeklerus zur genauesten Darnachachtung anmit mitgeteilt:

„In der am 20. Mai l. J. stattgefundenen Sitzung des Kunstrates des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht wurde auf die traurigen Zustände hingewiesen, welche auf dem Gebiete der alten Friedhöfe herrschen und hervorgehoben, daß es von besonderem Interesse wäre, dafür zu sorgen, daß die alten Friedhöfe und insbesondere die alten Grabdenkmale auf denselben erhalten werden.

Dieser Anregung des Kunstrates pflichtet das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in der Erwägung bei, daß die Beseitigung oder Vernachlässigung der alten, oft

künstlerisch oder kunstgewerblich hochinteressanten Grabdenkmale einerseits einen unwiderbringlichen Verlust an heimischem Kunstgute, andererseits häufig auch einen Mangel an Pietät für die Grabstätten von Menschen bedeutet, die der Heimat in der einen oder anderen Richtung zur Ehre und zum Nutzen gereichten.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 6. September 1905, Z. 34.081, beehrt sich die Statthalterei mit Beziehung auf das h. a. Schreiben vom 13. März 1901, Z. 42.137, das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat diensthöflich zu ersuchen, auf die möglichste Erhaltung der alten Friedhöfe und der auf denselben befindlichen alten Grabdenkmale Einfluß nehmen und an die hochwürdigen Kirchenvorstellungen in diesem Sinne die erforderlichen Weisungen ergehen zu lassen.

Hieran wird das weitere Ersuchen geknüpft, über das Veranlaßte anher die Mitteilung zu machen.

Der k. k. Statthalter: C l a r y m. p.“

## 86.

### Effektenlotterie für steiermärkische Wohltätigkeitsanstalten.

Seine Erzellenz der Herr k. k. Statthalter in Steiermark hat ddo. Graz, am 25. September 1905 nachstehendes Schreiben anher gerichtet:

„Der Verein für Armenpflege und Kinderfürsorge veranstaltet im laufenden Jahre eine Effektenlotterie, deren Ziehung am 7. Dezember 1905 stattfindet, und deren Reinertragnis zum Teile dem Vereine, zum Teile dem steiermärkischen Notstandsfonds und dem Vereine zur Errichtung von Tuberkulose-Heilstätten in Steiermark zufließen wird. Die Lotterie, über welche ich das Protektorat übernommen habe, wird 1000 aus Gold-, Silber- und anderen Wertgegenständen bestehende Treffer im Gesamtwerte von 30.000 K, darunter

einen Haupttreffer im Werte von 10.000 K und fünfzig größere Nebentreffer enthalten.

Der Preis eines Loses beträgt 1 K, wobei jedoch auch Ermäßigungen gewährt werden.

Die drei an dem Lotterieunternehmen beteiligten Institute verfolgen eminent wohltätige, der Bevölkerung des ganzen Landes zugute kommende Zwecke und sind nach Kräften bestrebt, Gutes zu tun.

Was insbesondere den Verein für Armenpflege und Kinderfürsorge betrifft, so hat sich derselbe die statutenmäßige Aufgabe gestellt, 1. durch vorbeugende Armenpflege zu verhindern, daß in Graz sich aufhaltende Personen ohne Unter-

schied der Heimatzugehörigkeit der öffentlichen Armenpflege anheimfallen; 2. durch ergänzende Armenpflege in Graz sich aufhaltender Nichtgrazer, welche bereits der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, die Heimatgemeinden dieser Personen bei Erfüllung der den Gemeinden durch die Armenpflege auferlegten Verpflichtungen zu unterstützen; 3. durch Kinderfürsorge Kinder vor Mißhandlung und Verwahrlosung zu schützen. Der Verein erfüllt diese Aufgaben in sehr umfassender und segensbringender Weise. Der steiermärkische Notstandsfond ist über meine Anregung vor mehreren Jahren ins Leben gerufen worden, um den durch Elementarereignisse in Notlage geratenen Bewohnern Steiermarks Unterstützungen zu gewähren. Er erfüllt einen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte sehr wichtigen Zweck, indem er teils die sofortige Auszahlung der von der Regierung zu gewärtigenden Notstandsunterstützungen ermöglicht, teils die bezügliche staatliche Fürsorge durch selbständige Geldspenden ergänzt.

Der Verein zur Errichtung von Tuberkulose-Heilstätten endlich ist seiner Aufgabe insofern bereits gerecht geworden, als er die Erbauung der ersten solchen Heilstätte und zwar in Hörgas bei Klein bereits in Angriff genommen hat.

Da es sich somit bei der Veranstaltung der Lotterie um ein Werk uneigennützigster christlicher Nächstenliebe handelt, glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich die Bitte stelle, das Lotterieunternehmen im Wege der unterstehenden hochwürdigen Pfarrgeistlichkeit in der Weise geneigtest fördern zu wollen, daß diese angewiesen wird, der Bevölkerung den Ankauf von Losen anzuempfehlen.

Clary, m. p.“

Dieses gemeinnützige Unternehmen wolle seitens des hochwürdigen Diözesanklerus nach Kräften gefördert werden.

87.

### Aufruf zu milden Sammlungen für Calabrien.

Aus den verschiedenen Zeitungsberichten ist dem hochw. Diözesanklerus nur allzusehr das entsetzliche Elend bekannt, in das die Landschaft Calabrien in Unteritalien durch das schreckliche Erdbeben vom 8. September l. J. gestürzt worden ist. Die hierüber zugehenden Schilderungen sind herzerreißend. So richtete der hochwürdigste Herr Joseph Morabito, Bischof von Mileten (Italia-Calabria), am 10. September 1905 ein Schreiben anher, das also lautet:

#### Excellentissime Praesul!

Horrendus terraemotus, in nocte diei 8 currentis mensis, magnam partem meae Dioecesis concussit, ecclesias plurimas, inter quas Cathedralem, evertit; aliquot pagos e fundamentis evulsit, ac centenos miseros dormientes, macerie obrutos, interfecit.

Ut novus Ieremia deflens, percurro oppida, paucis ante diebus florentissima, nunc squallentia, sanguine occisorum tineta: superstites cives errant absque tecto et absque pane: pupilli nudi frustra parentes vocant!

S. Sacrificium Missae in plateis offertur! et iam hiems properat: quomodo tot miseri poterunt salvi fieri? quomodo divina Mystera celebrabuntur?

Enixe deprecor lacrymans ut charitas Christi, quae animam Tuam piam urget, subveniat in tanta calamitate filiis meis innumeris: ultra centum sunt ecclesiae parochiales huius vastae Dioecesis, quae vel e fundamentis reficiendae, vel instaurandae sunt.

Dulcissimum Cor Iesu cordi Tuo inspiret sensus pietatis, ut collectis in tua Dioecesi factis, aliquod sub-

sidium ad me mittes; et de tua pietate Deus misericors praemium in hac vita et in aeternitate Tibi largiatur.

Quo par est animo grato S. Annulum Tuum deosculans, me profiteor

† Joseph Morabito,  
Episc. Mileten.

Wenige Tage darauf unterbreitete der hochwürdige Herr Kanonikus Joannes Gallo, Rektor der Namen Jesu und Maria-Kirche in Nikotera, ein Bittgesuch, dem wir nachstehende Schilderungen glauben entnehmen zu sollen.

Die octava vol. m. Septembris, hora tertia post mediam noctem, nobis dormientibus, ingenti terraemotus vi terra contremuit: exterriti consurgimus; sed eheu! multi aedificiorum ruina oppressi sunt, caeteri mortem effugimus, sed sub divo habitamus, ad omnes aëris intemperies obiecti.

Verum, dum populus Nicoterensis ingemiscit ob tantam et talem ruinam, maxime se dolet, quod etiam pervetusta *Ecclesia, Sanctissimis Iesu et Mariae* Nominibus dicata, *diruta sit*; quare S. Missae Sacrificium sub *divo litatur*, et diebus tantum, in quibus coeli temperies concedit.

Eheu! Divina opitulante gratia, duobus abhinc annis, me cooperante, Ecclesia, quam supra dixi, instaurata fuerat! Sed denuo eversa, quomodo refici potest, si populus pane ac tecto indiget?

Cogita nunc tu, Excellentissime Praesul, in quantis versamur angustiis!

Impulsus ergo tam magna calamitate, Amplitudinem tuam enixis precibus adire constitui, in SS. Nominibus

Iesu et Mariae humillime adprecans a munificentissima tua charitate aliquem obolum ad dirutam Ecclesiam reficiendam. Nam plebs sancta Dei, si aequo animo fert aerumnas, quas Omnipotens ad nostra peccata puniendae effudit, nullo modo pati potest, ut careat etiam sacris aedibus, unde in laudibus Deo persolvendis veniam peccatorum et misericordiam deprecetur.

Iesus et Maria tuum cor, Excellentissime Praesul, moveant; dum Christifideles Nicoterenses et ego, grata prosequentes memoria tua beneficia, fausta et optima Tibi adprecamur a Sanctissimis Nominibus Iesu et Mariae.

Bei einer derartigen Kalamität kann das unterzeichnete

Ordinariat nicht umhin, den hochwürdigen Seelsorgsklerus dringend einzuladen, im Laufe des künftigen Monats November in ortsüblicher Weise eine Kirchensammlung von milden Gaben für die durchs Erdbeben zerstörten Kirchen Unteritaliens zu veranstalten, und die eingegangenen Beträge, vermehrt durch eigene Schärfein, bis Mitte Dezember 1905 im Wege der f. b. Dekanalämter anher abzuführen, von wo sie an Seine Exzellenz den Apostolischen Nuntius in Wien werden geleitet werden, damit sie sicherlich dem bestimmten Zwecke zukommen werden.

Opfern wir in jenem Geiste der Buße, in dem wir um unsere Liebesgaben angefleht werden!

88.

Literatur.

Dem hochw. Seelsorgsklerus werden hiemit empfohlen:

1. Katholische Volksschul-Katechesen von Johann Ev. Pichler. I. Teil: Glaubenslehre. Wien, 1905. St. Norbertus-Verlagshandlung.

Das Buch soll in keines Katecheten Hand fehlen, da es alle Vorzüge eines guten Hilfsbuches aufweist. Es zeichnet sich aus durch Genauigkeit und Faßlichkeit und es verbindet die Heilige Schrift in passender Weise mit kurzen und praktischen Nuzanwendungen. Das Buch wird zumal für jüngere Katecheten von besonderem Werte sein, da es ihnen ein guter und sicherer Ratgeber und Wegweiser sein wird.

2 Die Marianische Sodalin. Regel-, Gebet- und Gesangbuch zum Gebrauche der Kongregationen der seligsten Jungfrau Maria, von Heinrich Brokamp S. J. Dritte bis

fünfte Auflage. Graz, 1905. Ulrich Mosers Buchhandlung. Das Büchlein macht sich empfehlenswert durch große Brauchbarkeit, gebiegenen Inhalt und leichte Handlichkeit. Preis in nettem Kalikoeinbande 72 h.

3. Zgodovinska knjizica. Izdaje „Zgodovinsko društvo v Mariboru.“ Cena 20 vin. Tisk „Zvezne tiskarne“ v Celju, 1905. (I. oddelek: Pomožna znanstva. 1. zvezek: krajevne kronike). Delce je posebnega priporočila vredno s pogledom na konstitucijo „De Libris chronicis parochiarum“ (Gesta et statuta Syn. dioec. anno 1896 celebratae. Marburgi, 1897. Cap. XXIV) in na odredbe „De bibliotheca dioeciesana“, „De bibliothecis parochialibus“ et „De archivis parochialibus et decanalibus deque archivo dioeciesano.“ (Ecel. Lav. Syn. dioec. anno 1903 coadunata. Marburgi, 1904. Cap. LXXXIX, C et CI).

89.

Diözesan-Nachrichten.

Überjett wurden die Herren Kapläne: Anton Penič von St. Magdalena in Marburg nach Oberburg und Martin Petelinšek von Oberburg nach St. Magdalena in Marburg.

Gestorben sind die Herren: Franz Čuček, Kaplan von Trennen-

berg, im Spital der Barmherzigen Brüder in Graz am 19. Oktober im 28. und Josef Fridauer, Theolog des IV. Jahrganges, zu St. Veit bei Pettau am 19. Oktober im 27. Lebensjahre.

Unbesetzt ist geblieben der Kaplansposten in Trennenberg.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 1. November 1905.

† Michael,  
Fürstbischof.